

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. R. H. Hein, Bad Ems.

Nr. 159

Diez, Mittwoch den 11. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Gegen Nummerabschnitt 10 der Kreisrunderkarte des Unterlahn-Kreises können von heute bis zum 31. August 1917 in den Kolonialwarenhandlungen als Zuteilung für den Monat August

750 Gramm Zucker oder Mandis entnommen werden. Da dieser Zucker den Geschäften noch nicht ganz zugeteilt werden konnte, erwarten wir, daß nur diejenigen Familien den Zucker jetzt kaufen, welche denselben zum Einkochen noch benötigen. Wir bitten die übrigen Familien, welche den Zucker noch solange entbehren können, mit dem Einkauf bis Anfang August zu warten, damit Störungen vermieden werden.

Die Geschäfte, welche den seither zugeteilten Zucker ausverkauft haben, erhalten nach restloser Einsendung der eingelösten Marken und Bezugsscheinen den August-Zucker baldigst zugesandt.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Diez, den 10. Juli 1917.

Kreisrunderstelle.

Der Herr Reichskanzler hat folgende

Bestimmungen

über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung gedient haben, erlassen:

I. Fleisch.

Serumgewinnungsanstalten dürfen Tiere, die ihnen zur Serumlieferung gedient haben, zur Schlachtung nur abgeben, nachdem sie sich darüber vergewissert haben, wo und wann die Schlachtung stattfinden soll. Die Anstalten haben den für die Schlachtung zuständigen Fleischbeschauer von der Abgabe der Tiere unter Mitteilung der Erkennungsmerkmale der Tiere und unter Angabe des Tages der letzten Impfung sowie der Art der dabei den Tieren einverleibten Stoffe zu benachrichtigen.

Werden bei den Tieren Mängel festgestellt, welche schon jetzt nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauengesetz zu Beanstandungen des ganzen Tierkörpers oder veränderter Teile führen müssen, so finden diese Vorschriften Anwendung.

Außerdem gelten für die gesundheitliche Beurteilung des Fleisches der Serumtiere noch folgende Bestimmungen:

A. von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Tuberkelbazillen erfahren haben, sind anzusehen als

1. untauglich

a) Lunge und Herz, wenn noch nicht mindestens 10 Monate seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen waren;

b) das Fleisch an der Impfstelle und in deren Umgebung bis einschließlich der zugehörigen Lymphdrüsen, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind.

2. bedingt tauglich

der ganze Tierkörper — mit Ausnahme von Lunge und Herz (vergl. vorstehend 1a), wenn noch nicht mindestens 4 Monate seit der letzten Impfung abgelaufen sind.

B. Von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Bakterien der Paratyphus- und Fleischvergiftungsgruppe erfahren haben, ist anzusehen als

untauglich

der ganze Tierkörper,

a) wenn noch nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

b) Wenn zwar schon 3 Wochen, aber noch nicht 2 Monate seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind und eine vorgenommene bakteriologische Untersuchung nicht ergeben hat, daß das Fleisch frei von Bakterien der Paratyphus- und Fleischvergiftungsgruppe ist.

C. Von Tieren, welche eine Behandlung mit anderen menschenpathogenen — lebenden oder nicht vollständig abgetöteten — Erregern erfahren haben, ist anzusehen als

bedingt tauglich

der ganze Tierkörper, abgesehen von den unschädlich zu beseitigenden Teilen, wenn noch nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

Auf das Fleisch von Tieren, die zur Lieferung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche gedient haben, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung. Solches Fleisch ist lediglich nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauengesetz zu beurteilen.

man kann die mit diesen Methoden
erzeugten Erzeugnisse oder mit Getreide oder
Erzeugnissen von solchen Faktoren behan-
delt worden sind, ist anzusehen als

bedingt tauglich

der ganze Tierkörper, abgesehen von den unschädlich zu
beseitigenden veränderten Teilen, wenn noch nicht mindestens
7 Tage seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres ab-
gekauft sind.

In den Fällen unter A, C und D hat die Brauchbarmachung
des bedingt tauglichen Fleisches zum Genuß für Menschen durch
Ausfrieren, Kochen oder Dämpfen gemäß § 39, Nr. 1, 2
und 3 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischschau-
gesetz zu geschehen.

II. Milch.

Die Milch der Tiere darf, solange diese der Serumlieferung
noch dienen, aus den Serumanstalten nicht entfernt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen unter 1 und 2 beziehen
sich nicht auf Minder, welche zur Gewinnung von Kuhpocken-
lymphe gedient haben.

I. 5292.

Diez, den 7. Juli 1917.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige Weiter-
bekanntgabe an die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer ersucht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7804.

Diez, den 10. Juli 1917.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in
Seisenheim wird am

Samstag, den 14. Juli ds. Js., abends 9 Uhr in Kalten-
holzhausen im Rathausaal,

Sonntag, den 15. Juli ds. Js., nachmittags 3½ Uhr in
Burgschwalbach in der Wirtschaft Heinrich Gerhard,

Samstag, den 21. Juli ds. Js., abends 9 Uhr in Birken-
bach in der Wirtschaft A. Langschieb,

Sonntag, den 22. Juli ds. Js., nachmittags 4 Uhr in
Freiendiez in der Wirtschaft Aug. Preußner

je einen Vortrag über

Obst- und Gemüse-Verwertung

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages,
gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die
Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche er-
gebenst ein.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- und Nachbar-
gemeinden ersuche ich, dies sogleich in Ihren Gemeinden
bekannt zu machen und auf einen zahlreichen Besuch hinzu-
wirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 9. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 20. Juni d. Js.,
Nr. 5531, Kreisblatt Nr. 47, betr. Veränderungsnachweisung
für die Heranziehung zum Hilfsdienste, und ersuche um
umgehende Erledigung.

Der Zivilvorsteher
**J. B.:
Bimmermann.**

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

113. Sitzung vom 9. Juli 1917.

3 Uhr 15 Min. Am Bundesratsstisch: Helfferich, v.
Matusch. Auf der Tagesordnung steht die Interpellation

des Reichstages über die Anstaltsverwaltung über die
Steigerung der Mietpreise. Staatssekretär Helfferich er-
klärt sich zur sofortigen Beantwortung bereit.

Abg. Koch (Soz.) begründet die Interpellation. Von
der Obst- und Gemüseernte bekommt die große Menge der
Bevölkerung nichts. Die Not ist so groß, daß man nicht
länger warten darf. Was will die Regierung eigentlich tun?
Wir lassen uns nicht mehr durch Verisprechungen abweisen.
Die Verteilung muß durch Fachleute erfolgen. Die Kauf-
leute dürfen nicht Reichtum auf Reichtum häufen. Der Re-
gierungsapparat sei zu schwerfällig und zu langsam. Gegen
den Schleichhandel und Wucher seien alle Maßnahmen wir-
kungslos geblieben.

Staatssekretär Helfferich bezeichnete die lange Dürre
als Hauptursache des Mangels an Obst und Gemüse. Die
Kohlenförderung sei gehoben, der Bedarf aber größer gewor-
den, es wurde für einen Ausgleich zwischen Förderung und
Bedarf gesorgt, sowohl für Industrie wie Hausbrand und na-
mentlich Eisenbahnen. Spät abends trat erst die Vertagung
ein.

W.D. Berlin, 10. Juli. Der Hauptausschuß
des Reichstages trat um 9 Uhr vormittags zusammen.
Der Abgeordnete Ebert ersuchte den anwesenden Reichs-
kanzler um Mitteilung über das, was sich gestern im Kron-
rat zugetragen hat, da die Kenntnis der Ergebnisse des
Kronrates notwendig sei für eine fruchtbare weitere Debatte.
Der Reichskanzler bestätigte, daß gestern der Kron-
rat zusammengetreten sei, erklärte aber weiter, er könne
Mitteilungen über die Ergebnisse der Beratung noch nicht
machen. Darauf beantragte Abg. Ebert Vertagung des Aus-
schusses. Ohne weiteres stellte der Hauptausschuß die Arbeit
ein und ging unter lebhafter Bewegung auseinander.

W.D. Berlin, 10. Juli. Ergänzende Nachricht. Der
Hauptausschuß des Reichstages trat heute zur Fort-
setzung der vertraulichen Aussprache zusammen. Zu Beginn
der Sitzung fragte ein sozialdemokratischer Abgeordneter den
Kanzler nach dem Ergebnis des gestrigen Kron-
rates. Der Kanzler erwiderte, er habe heute morgen
Mitteilungen in der Presse gelesen, die der Phantasie des
Verfassers alle Ehre machten. Der Kronrat habe stattgefun-
den, über die Ergebnisse könne er aber zur Stunde noch
nichts mitteilen und er müsse bitten, noch weiter Geduld
zu haben. Ein nationalliberaler Redner bezeichnete die Mel-
dung, seine Fraktion hätte dem Reichskanzler Dr. v. Beth-
mann Hollweg ein Mißtrauensvotum ausgestellt, als falsch.
Darauf beantragte ein sozialdemokratischer Redner, die Be-
ratungen abzubrechen, da sie nach der Antwort des Kanzlers
keinen Sinn mehr hätten. Der Antrag wurde angenommen
und die Verhandlungen wurden abgebrochen.

W.D. Berlin, 10. Juli. Dem Reichstag ist ein
Gesetzentwurf zugegangen, der den Reichskanzler ermächtigt,
zur Wiederherstellung der deutschen Handels-
flotte den Eigentümern deutscher Kauffahrteischiffe auf An-
trag Beihilfen zu gewähren für die Ersatzbeschaffung von
Schiffen und Inventar, wenn das Schiff nach dem 31. Juli
1914 durch Maßnahmen feindlicher Regierungen oder durch
kriegerische Ereignisse verloren gegangen ist oder erheblich be-
schädigt wurde. Eine erhebliche Beschädigung ist regelmäßig
anzunehmen, wenn die zur Wiederherstellung des Schiffes
erforderlichen Kosten die Hälfte des Friedenswertes erreichen.
Den deutschen Schiffsbesatzungen solcher Schiffe können im
Falle des Verlustes ihrer Habe für deren Wiederbeschaffung
gleichfalls Beihilfen gewährt werden. Die Gewährung der
Beihilfen erfolgt auf Grund von Vorschlägen des aus sieben
Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern bestehenden Reichs-
ausschusses. Ferner wird der Reichskanzler ermächtigt, Bei-
hilfen zu gewähren zur Deckung der Aufwendungen für die
Instandhaltung des Schiffes, für die Hafengelder sowie für
Heuer und Unterhalt der Schiffsbesatzung, die dadurch not-
wendig geworden sind, daß das Schiff während des Krieges
in den deutschen Schutzgebieten oder außerdeutschen Ländern
festgehalten oder an der Fortsetzung seiner Reise gehindert
worden ist. Die Veräußerung eines Schiffes, zu dessen Be-
schaffung eine Beihilfe aus dem erwähnten Grunde ge-
währt worden ist, darf an einen Ausländer vor Ablauf von
10 Jahren nach der Inbetriebnahme nur mit Genehmigung des
Reichskanzlers erfolgen. Das Gleiche gilt für Miet- und
Frachtverträge zur Beförderung von Gütern, die über solche

bestimmte bezeichneten Raum des Schiffes mit Masten und Masten abgegrenzt werden. Der Reichskanzler kann die Genehmigung insbesondere davon abhängig machen, daß die für das Schiff zur Verfügung gestellten Reichsmittel zuwenden statet werden. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel werden jährlich durch den Reichshaushaltsetat bereitgestellt. Der Gesetzentwurf enthält in der Anlage eine Reihe von Grundsätzen, nach denen die Beihilfen gewährt werden sollen, sowie einen Tarif, der eine Einteilung der Schiffe in 5 Klassen vorsieht.

Oesterreich-Ungarn.

PM. Berlin, 9. Juli. Dem Berliner Tageblatt wird aus Stockholm gemeldet: Nach einer Meldung des Dagens Nyheter aus Haparanda traf der Lemberger Metropolit Graf Szeptycki gestern früh aus russischer Gefangenschaft in Haparanda ein. In Begleitung des Grafen Szeptycki reisen zwei andere österreichische Geistliche, alle drei in ihrer Eigenschaft als Austauschgefangene.

WB. Prag, 9. Juli. Die Vertrauensmänner der tschechisch-sozialdemokratischen Partei nahmen eine Entschließung an, wonach zur Herbeiführung einer nationalen Verständigung zwischen Deutschen und Tschechen die Reichsratsabgeordneten aus Böhmen mit den Rechten einer Landeskonstituante betraut werden sollen, um die ganze nationale Frage zu erörtern, aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen.

Rumänien.

WB. Bern, 9. Juli. „Secolo“ meldet aus Paris: Die rumänische Kammer nahm mit 130 gegen 14 Stimmen eine Verfassungsreform an, die allgemeines Stimmrecht, die Enteignung großer Landgüter und die Verteilung von Land an die Bauern vorsieht.

WB. Bukarest, 9. Juli. Wiener Korrespondenzbüro. Als Ergebnis der bisherigen Maßnahmen der Militärverwaltung ist die erfreuliche Wiederbelebung des Handels in den besetzten Gebieten festzustellen. In erster Linie trägt hierzu bei, daß die Militärverwaltung die von ihr übernommenen Waren den Verkäufern bar bezahlt, wodurch eine verhältnismäßig große Geldflüssigkeit im Lande herrscht. Die Wiederaufnahme des beschränkten Postverkehrs sowie der Abbau des Moratoriums wirken in gleicher Richtung fördernd. Mit Rücksicht auf den zwischen den besetzten Gebieten und den Mittelmächten zu erwartenden starken Verkehr, für den vorbereitende Maßnahmen bereits getroffen sind, ist die Errichtung einer Valutazentrale in Aussicht genommen, die nach dem Muster der in Oesterreich-Ungarn und Deutschland bestehenden gleichen Einrichtung die Zahlungen von und nach dem besetzten Gebiet vermitteln wird. Bei den für die wirtschaftliche Lage in Rumänien so wichtigen Ernteergebnissen ist mit Befriedigung festzustellen, daß die Ernteaussichten andauernd gut sind. Die zu Ende gehende Ausfuhr alter Getreidebestände wird in einigen Wochen von der Ausfuhr der diesjährigen Ernte abgelöst werden.

Die Sozialistenkonferenz in Stockholm.

WB. Kopenhagen, 9. Juli. Der Führer der flä-mischen Sozialistenabordnung für die Stockholmer Sozialistenkonferenz, Joris, verteidigt sich heute in dem hiesigen Blatt Sozialdemokraten gegen den Angriff des Blattes Koebenhavn, das ihn als deutschen Agenten hinstellen will. Joris schreibt u. a.: Natürlich ist das die einfachste Art, eine Bewegung zu bekämpfen, deren geschichtlichen Ursprung man nicht kennt und über die man nur einseitige, von dem Gegner stammende Mitteilungen hat. Die flä-mischen Sozialisten sind schon seit langem geliebt, jeden ihrer Versuche, ihr Volk zu heben, als deutsche Agitation bezeichnet zu sehen. Haben wir nicht vor zwei Jahren erlebt, daß selbst Huysmans als deutscher Spion verdächtigt worden ist, und zwar geschah es von französischer Seite. In unserem großen Kulturkampf stellen wir uns nicht die Frage, wie unsere Sache von deutscher, französischer oder englischer Seite beurteilt wird, sondern wir halten unerschütterlich an unserem Ziel fest und nehmen nur Rücksicht auf die Lebensinteressen des flä-mischen Proletariats, das seit 1830 rücksichtslos unter die Füße getreten wird.

WB. Wien, 9. Juli. Aus dem Kriegspostquartier wird gemeldet: Zwei Tage lang hatten unsere Truppen allen noch so energisch durchgeführten Angriffen der Russen Halt geboten. In den vollkommen neingeebneten Gräben wehrten sich die Divisionen mit zäher Tapferkeit gegen die immer wieder von neuem gegen sie anstürmende Uebermacht des Feindes. Als die Russen gestern mittag und in den ersten Nachmittagsstunden neue frische Reserven in den Kampf warfen, mußten unsere Truppen der vorderen Linien ihre Verteidigungsstellung aufgeben. Diesen an sich geringen Geländegewinn, den die Russen auf der Straße von Stanislaw nach Kalucz um ein unbedeutendes Stück vorwärts bringt, mußten sie mit ungeheuren Verlusten bezahlen. In den ersten Angriffen haben sich nicht weniger als vier russische Divisionen abgekämpft. Durch den rechtzeitig einsetzenden Gegenstoß tapferer kroatischer Truppen, die den Feind in den Flanken packten, wurde dem weiteren Vordringen der Russen ein starker Riegel vorgeschoben. An der übrigen Front ist zumeist nur Artillerietätigkeit zu verzeichnen. In den Karpathen und am Oberlauf der Dniestrza Solotwinka fühlten mehrere russische Kompagnien gegen unsere Sicherungslinien vor. Sonst war von der russischen Infanterie am gestrigen Tage nichts zu sehen.

Neue Anweisungen für die Familienunterstützungen.

Um möglichst volle Einheitlichkeit in der Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes zu gewährleisten, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) erneut in einem an die Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben zu verschiedenen Fragen auf dem Gebiete der Familienunterstützung ausführlich Stellung genommen. Für die breitere Öffentlichkeit sind insbesondere die folgenden Feststellungen des Reichskanzlers von Interesse:

Bei zeitweiliger Beurlaubung bis zu einem Monat sind die Familienunterstützungen als allgemein weiterzuzahlen. Uebersteigt der Urlaub einen Monat, so ist die Bedürftigkeitsfrage zu prüfen, die zu verneinen ist, wenn der Beurlaubte geeignete Beschäftigung zu übernehmen ablehnt. Bei Beurlaubungen bis zur Entlassung ist die Weiterzahlung regelmäßig vom Vorliegen der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Die Halbmonatsrate, die nach der Entlassung als außerordentliche Unterstützung gezahlt wird, und die Dreimonatsrate, die nach § 9 der Verordnung vom 21. Januar 1916 bei Verwundung und Krankheit neben der Militärversorgungsbefürsichtigung tritt, sind unabhängig von der Bedürftigkeit weiterzuzahlen. Das gleiche gilt für die Weiterzahlung der Familienunterstützungen an die Hinterbliebenen auf die Dauer von drei Monaten. Für die über diese Zeit hinaus gezahlten Familienunterstützungen können nur die Rentenabzüge in Anspruch genommen werden, die den Berechtigten für die Zeit zustehen, für die sie bereits Familienunterstützung gezahlt erhalten haben. Dagegen dürfen laufende Renten nach dieser Zeit für die gezahlten Familienunterstützungen nicht einbehalten werden.

Die oben erwähnten Halbmonatsraten sind bei jeder Entlassung zu zahlen, bei wiederholter Entlassung also mehrfach.

Für die Unterstützung nachgeborener Kinder, die an einem anderen Aufenthaltsort zur Welt gekommen sind, hat der Versicherungsverband einzutreten, der zur Unterstützung der übrigen Familienmitglieder des Heerespflichtigen verpflichtet ist.

Auch nach dem Tode des Heerespflichtigen kann noch Antrag auf Gewährung der Familienunterstützung für die Zeit gestellt werden, während der nach den Vorschriften des Gesetzes das Recht auf die Unterstützung fortantritt.

Arbeitgeberbeihilfen können bei der Feststellung der Bedürftigkeit billigerweise nicht ganz außer Acht gelassen werden. Grundsätzlich soll aber die Gewährung der Mindestsätze nicht mit Rücksicht auf vorhandene Arbeitgeberbeihilfen abgelehnt werden.

Für Kosten der Fürsorgeerziehung haben die Versicherungsverbände im Zusammenhang mit der Familienunterstützung nicht aufzukommen, da diese Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und nicht als Armenunterstützung anzusehen sind. (WB.)

Verf. 1. Aufl. Den Familien über sonstigen An-
gehörigen von zur Arbeitsleistung in bestimmten Betrieben
entlassenen Heeresangehörigen, deren Arbeitsverdienst sich
niedriger stellt, als ihre früheren militärischen Bezüge nebst
den Familienunterstützungen, wird bekanntlich vom Reiche
zum Ausgleich verringerter Einnahmen eine Unterstützung
gewährt. Die technische Durchführung der ergangenen Be-
stimmungen ist in einem Rundschreiben des Reichslanzlers
(Reichsamt des Innern) an die Bundesregierungen vom
9. Januar 1917 geregelt. In der Praxis hat sich herausge-
stellt, daß gewisse Einzelfragen durch das erwähnte Rund-
schreiben noch nicht zweifelsfrei geklärt sind. Der Reichs-
kanzler (Reichsamt des Innern) hat daher am 24. Mai 1917
ein zweites Rundschreiben an die Bundesregierungen er-
lassen. Es bestimmt insbesondere folgendes:

Als Arbeitsverdienst soll entweder der tatsächliche oder,
wo dies nicht angängig erscheint, ein Betrag angenommen
werden, wie er bei der für den Betreffenden nach der Art
seiner Beschäftigung üblichen Arbeitszeit und bei normaler
Arbeitsleistung allgemeinen verdient wird. Verdienst für
Sonntags- und Uebersichten ist in Rechnung zu stellen, so-
weit er gewöhnlich von Arbeitern der fraglichen Art in
dem betreffenden Betriebe erzielt zu werden pflegt. Dagegen
Lohnveränderungen nach unten oder oben sind stets zu
berücksichtigen. — In Krankheitsfällen ist den Familien
der Ausfall zu ersetzen, den sie an ihrem Einkommen
(Wohnung, freier Verpflegung, Familienunterstützung usw.)
vor Einstellung des Heerespflichtigen in die Arbeit gehabt
haben. Etwasige Verpflegung des Heerespflichtigen im
Krankenhaus hat bei Berechnung der Ausgleichsunter-
stützung Berücksichtigung zu finden. Auch bei Unfällen wird
die Ausgleichsunterstützung bis zur Zahlung etwaiger Un-
fallrente gewährt. — Die Unfallrente wird für die gewähr-
ten Ausgleichsbeträge in Anspruch genommen. — Bei un-
freiwilliger Arbeitsunterbrechung wird ebenfalls ein dem
früheren Einkommen vor Einstellung in die Arbeit (Fa-
milienunterstützung militärische Wohnung, freie Verpflegung
usw.) entsprechender Ausgleichsbetrag bewilligt.

Der Ausgleich ist auch den zur landwirtschaftlichen Ar-
beit entlassenen Heerespflichtigen zu gewähren, wenn die
Entlassung nicht zur Beschäftigung im eigenen Betriebe
erfolgt. — Hat der zur Arbeit entlassene Heerespflichtige
für etwaige Anstaltspflege von Familienangehörigen Kosten
aufzubringen, die während der militärischen Dienstleistung
der Versorgungsverband getragen hatte, so sind diese Kosten
dem früheren Einkommen als Familienunterstützung zuzu-
rechnen. Die Ausgleichsunterstützung erhalten nur zur Ar-
beit entlassene, nicht zur Arbeitsleistung beurlaubte oder
kommandierte Mannschaften. Die Angehörigen der letzteren
beziehen im Falle der Bedürftigkeit die Familienunter-
stützung. — Für nach der Entlassung zur Arbeit geborene
Kinder wird die Familienunterstützung, die sie bei fort-
dauernder militärischer Dienstleistung des Vaters erhalten
haben würden, dem früheren Einkommen zugerechnet. —
Zur Arbeitsleistung entlassenes Personal der freiwilligen
Krankenpflege hat Anspruch auf die Ausgleichsunterstützung.
— Krankenhauskosten, sowie Kosten für ärztliche Behand-
lung, Arzneien, Beerdigungen usw., die den Angehörigen
zur Arbeit Entlassener bei Verbleiben im Felde gewährt
worden wären, sind bei Ermittlung des Ausgleichs dem
früheren Einkommen zugurechnen. (WZB.)

Land- und Forstwirtschaft.

Sondervergütungen für Haser und Gerste.
Die der Heeresverwaltung erteilte Ermächtigung zur Be-
zahlung einer besonderen Vergütung von 100 Mk. für die Dorn-
haser, der aus den belassenen Mengen freiwillig abgeliefert
wird, läuft am 15. Juli für den Haser aus der Ernte 1916
ab, der nach dem 15. Juli abgeliefert wird. Es kann in
allen Fällen nurmehr der Höchstpreis gezahlt werden. Land-
wirten, die aus den ihnen belassenen Mengen noch freiwillig
Haser abliefern wollen, muß daher dringend nahegelegt we-
den, dies sofort zu tun. Auch bezüglich der noch zu bewirken-

Obst- und Weinbau.

Das Klettern von Apfelwein. Die Frankfurter
Apfelweinkellereien haben für nächsten Sonntag eine Ver-
sammlung einberufen, um eine Eingabe zu beraten, in der
um die Erlaubnis in diesem Jahr Apfelwein zu klettern ersucht
werden soll. Wir erfahren dazu, daß die Bezirksstelle für
Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden bereits
bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst Schritte unternom-
men hat, damit an die Apfelweinkellereien Zuweisungen
in dem Maße erfolgen, wie die Ernte und die Eröffnung von
Wirtschaftsobst es ermöglichen lassen. Man darf also die
Hoffnung haben, daß das weit über Frankfurt hinaus be-
liebte Stoffe dieses Jahr verzapft werden darf.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 14 die
Genossenschaft: „Spar- und Darlehnskasse, einge-
tragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung“ mit
dem Sitze in Mittelsischbach eingetragen worden. Das
Statut ist am 17. Juni 1917 festgestellt. Gegenstand des
Unternehmens ist:

1. Der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege
des Geld- und Kreditverkehrs, sowie zur Förderung des
Sparwesens.
2. Gemeinschaftlicher Einkauf von Verbrauchsstoffen und
Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebes.
3. Gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeug-
nisse.

Vorstandsmitglieder sind: 1. Der Landwirt Wilhelm Freid
zu Oberfischbach, 2. der Lehrer Reich Feuerbach zu Mittelsich-
bach, 3. der Landwirt Wilhelm Zetter zu Oberfischbach.

Bekanntmachungen erfolgen unter der von zwei Vorstands-
mitgliedern unterzeichneten Firma der Genossenschaft im Ras-
senschaftlichen Genossenschaftsblatt (Wiesbaden), an dessen Stelle
im Falle seines Eingehens der „Reichsanzeiger“ bis zur näch-
sten Generalversammlung tritt. Die Willensertklärung und
Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstands-
mitglieder erfolgen; die Zeichnung geschieht in der Weise,
daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre
Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht in die Liste der Genossen ist während der
Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Kageneubogen, den 29. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 12. d. Mts., nachm. 4 1/2 Uhr
kommen im hiesigen Gemeindevwald, Distrikt Oberwald 4, 6

2 Rm. Holz und 825 Nadelholzwellen
öffentlich zur Versteigerung.

Freiendiez, den 9. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Ranzler

Beir. Eier-Ausgabe.

Am Mittwoch, Donnerstag und Samstag, den
11., 12. und 14. d. Mts., kann auf den Nummerabschnitt 12
der Eierkarte bei der Eierstelle ein Ei bezogen werden.

Freiendiez, den 9. Juli 1917.

Der Bürgermeister.